

Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34, 35, 35a, 41 SGB VIII i.V.m. § 39 und § 40 SGB VIII

Nach § 39 Abs.1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen sicherzustellen, wenn Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII außerhalb des Elternhauses in Anspruch genommen wird.

Die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes erfolgt im Rahmen des Entgeltes der betreuenden Kinder- und Jugendeinrichtung. Darüber hinaus ist die Gewährung von laufenden Leistungen nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII bei wichtigen persönlichen Anlässen und für Urlaubs- und Ferienreisen vorgesehen.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII bewilligt wurde.

Für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Einrichtung außerhalb des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35, 35a, 41 SGB VIII bewilligt wurde, gelten die am Ort der Unterbringung gültigen Richtlinien.

Die Richtlinie regelt:

- I. die Gewährung eines angemessenen Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII
- II. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- III. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
- IV. Ausnahmen

I. Gewährung eines angemessenen Barbetrages gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII

Gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten Bedarfes eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines jungen Erwachsenen auch einen monatlich zu gewährenden angemessenen, nach Altersgruppen gestaffelten Barbetrag.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte nach § 39 Abs. 2 sind Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die sich gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Betreuung befinden. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

2. Höhe des Barbetrages

Die Höhe der Barbeträge orientiert sich an dem in der Anlage zu § 28 SGB XII enthaltenden jeweils gültigen Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1.

Der Barbetrag für junge Volljährige beträgt in Anlehnung an § 27 b Abs.2 Satz 2 SGB XII 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Der so errechnete Betrag ist auf volle EUR auf- bzw. abzurunden.

Die monatlichen Barbeträge für Minderjährige sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige, von dem die unten dargestellten prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die so errechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle EUR auf- bzw. abzurunden.

Für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren wird kein Barbetrag festgesetzt. Ihre individuellen Bedürfnisse sind aus dem Entgelt der Einrichtung zu befriedigen.

Altersgruppe	Prozentsatz vom Barbetrag des jungen Volljährigen
im 5. – 6. Lebensjahr (4 – 5 Jahre)	5 %
im 7. – 8. Lebensjahr (6 – 7 Jahre)	7 %
im 9. – 10. Lebensjahr (8 – 9 Jahre)	12 %
im 11. – 12. Lebensjahr (10 – 11 Jahre)	16 %
im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	20 %
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	27 %
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	35 %
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	45 %
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55 %
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65 %

3. Auszahlung des Barbetrages

Der Barbetrag ist den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Regel ganz oder in angemessenen Teilbeträgen zur eigenverantwortlichen Verwaltung bar im Voraus zu zahlen.

Der Barbetrag der jeweiligen Stufe wird vom 1. des Monats gezahlt, in dem das Kind oder der Jugendliche das entsprechende Lebensalter beginnt.

Bei der Aufnahme und einer planmäßigen Entlassung im laufenden Monat ist der Barbetrag für diesen Monat anteilig entsprechend den Tagen der Unterbringung in der Einrichtung zu gewähren. Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf eine Rückzahlung verzichtet werden. Bei einem Wechsel der Einrichtungen wird bei bereits erfolgter Auszahlung des Barbetrages für den laufenden Monat von der aufnehmenden Einrichtung nicht erneut ein Barbetrag ausgezahlt.

Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung die Auszahlung des Barbetrages oder die sonstige Verwendung jederzeit nachweisen kann.

4. Verwendung des Barbetrages

Der Barbetrag steht den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zur freien Verfügung und dient der Erfüllung individueller Wünsche. Der eigenverantwortliche Umgang mit Geld gibt dabei die Gelegenheit zu selbständigen Entscheidungen.

Der Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung schließt nicht aus, dass die Kinder, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen bei der Verwaltung seines Barbetrages beraten werden.

Die Auszahlung des Barbetrages kann für einen begrenzten Zeitraum teilweise gesperrt werden, wenn der Minderjährige sowie der junge Volljährige durch Missbrauch des Barbetrages sich oder Dritte erheblich gefährdet oder schädigt. Der einbehaltene Betrag ist zu verwahren. Diese Einschränkungen sind aktenkundig zu machen.

Der Barbetrag kann ausnahmsweise für die Erfüllung Dritten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, für anerkannte oder gerichtlich festgestellte Schadensersatzansprüche sowie für Bußgelder und Geldstrafen verwandt werden. Hierbei soll dem Kind, dem Jugendlichen und jungen Volljährigen mindestens 50 v. H. des Barbetrages verbleiben.

II. Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die sich gemäß §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Betreuung befinden, bzw. entlassen werden und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen.

Das Antragsrecht kann von den Personensorgeberechtigten im Rahmen einer Vollmacht einer anderen Person übertragen werden.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie nicht in den Tagespflegesätzen der kinderbezogenen Grundleistungen enthalten sind. Vor Leistungserbringung ist durch den Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu prüfen, ob die Entgeltsätze nicht bereits entsprechende Pauschalbeträge enthalten.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind in der Regel 4 Wochen vor der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten, den Bevollmächtigten bzw. den jungen Volljährigen zu stellen und ausreichend zu begründen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Über die Gewährung der ergänzenden Leistungen dem Grunde und der Höhe nach entscheidet das Jugendamt des Landkreises Rostock. Die Feststellung des beantragten Bedarfes erfolgt durch die fallführende Sozialpädagogin/ den fallführenden Sozialpädagogen im Rahmen der Hilfeplanung.

Die Überweisung der Beträge erfolgt nach Rechnungslegung. Die entsprechenden Belege (z.B. Rechnungen oder Quittungen) sind beizufügen.

3. einmalige Beihilfen und Zuschüsse

3.1. Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk

- a) Bei Bedarf können Kosten für die Ausstattung bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung gewährt werden. Bei Nichtvorhandensein ausreichender und altersgerechter Bekleidung sowie vorhandener Bekleidung, deren Zustand einen weiteren Gebrauch nicht mehr zulässt, ist Punkt 2.2 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog anzuwenden. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Protokoll der Aufnahme des Bestandes der vorhandenen Bekleidung
- Benennung des konkreten Bedarfs

- b) Reichen die in den Entgelten der Einrichtungen vereinbarten Beträge für die laufende Ergänzung der Bekleidung durch außergewöhnliche Umstände (z.B. überdurchschnittliches Wachstum, starke Gewichtsveränderungen, Zerstörung der Kleidung durch psychisch bedingte Verhaltensweisen) nicht aus, können zusätzliche Kosten entsprechend der in der Anlage 2 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII enthaltenen Beträge übernommen werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über die Verwendung der im Entgelt enthaltenen Beträge
- Benennung des zusätzlichen Bedarfs
- Angabe der Gründe, ggf. Vorlage von geeigneten Nachweisen

- c) Kosten für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung können übernommen werden.

Bei der Übernahme der Kosten wird Punkt 2.2 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog angewendet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis der Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses
- Nachweis über die Verwendung der im Entgelt enthaltenen Beträge für Bekleidung
- Benennung des zusätzlichen Bedarfs

3.2. Leistungen bei persönlichen Anlässen

Zu den persönlichen Anlässen zählen die Einschulung, die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und Feierlichkeiten zum Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung.

- a) Für die Einschulung eines Kindes können Kosten in Höhe von bis zu 170,00 Euro gewährt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine gefüllte Federtasche, Sportbekleidung, die Schultüte mit Inhalt und angemessene Bekleidung.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über die Schulanmeldung

- b) Für die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung können Kosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro für die Vorbereitung und die Teilnahme an der Feierstunde, ein Geschenk sowie Bekleidung gewährt werden. Der Teilnehmerbetrag zur Anmeldung der Jugendweihe kann zusätzlich übernommen werden. Kosten für Gästekarten werden nicht erstattet.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis bzw. Bestätigung über die Anmeldung

- c) Zum Beginn einer Berufsausbildung kann im Einzelfall eine einmalige Beihilfe für Berufsbekleidung, Bücher und Geräte in Höhe von bis zu 130,00 Euro gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes zur Übernahme der Kosten besteht.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag
- Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die benötigten Gegenstände nicht zur Verfügung stellt
- Bescheid über die Bewilligung von BAB bzw. BAföG
- Benennung des konkreten Bedarfs einschließlich der voraussichtlichen Kosten

3.3. Sonstige einmalige Leistungen

- a) Für Jugendliche oder junge Volljährige, die die stationäre Unterbringung planmäßig beenden, kann eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung des eigenen Wohnraumes/eigenen Zimmers in einer Wohngemeinschaft einschließlich der Haushaltsgeräte gewährt werden. Sofern die Bedarfe durch den Landkreis Rostock nicht als Sachleistung gedeckt werden, ist bei der Bewilligung Punkt 2.1 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog anzuwenden. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Der Zuschuss ist auf 50 v. H. zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung/Wohngemeinschaft zieht. Bei weiteren Personen reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- unterzeichneter Mietvertrag/Untermietvertrag/Vorvertrag
 - Benennung des konkreten Bedarfs
- b) Kann eine Wohnung/ Zimmer in einer Wohngemeinschaft ohne Mietkaution nicht angemietet werden, ist die Mietkaution in Form eines zinslosen Darlehens zu übernehmen. Vergleichbare Sicherheitsleistungen sind z.B. auch Pflichtanteile zur Mitgliedschaft in einer Wohnungsbaugenossenschaft. Auch solche Genossenschaftsanteile können nur übernommen werden, wenn sie sich im Rahmen einer Mietkaution (dreifache Monatsmiete vgl. § 551 BGB) bewegen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- unterzeichneter Mietvorvertrag
 - Bescheinigung des Vermieters, dass eine Ratenzahlung über die Regelungen des § 551 BGB hinaus, nicht möglich ist
 - Nachweise über Barvermögen
 - Nachweis über das Einkommen, dass zur Bestreitung des zukünftigen Lebensunterhaltes und der Miete zur Verfügung steht
 - Vorschlag zur Rückzahlung des Darlehens
- c) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können einmalig die Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises incl. der Kosten für das Passfoto übernommen werden.
- d) Besucht ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege können die Elternbeiträge für eine Teilzeitbetreuung einschließlich der Verpflegungskosten abzüglich des in der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung des Bundesfinanzministeriums enthaltenen Betrages für das Mittagessen pro Anwesenheitstag übernommen werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bedarfsbestätigung
- Betreuungsvertrag
- Nachweis über die Höhe des Elternbeitrages

- e) Für mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen kann im Jahr einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 210,00 Euro gewährt werden. Dies gilt nicht für Urlaubsreisen mit der Herkunftsfamilie oder nahen Angehörigen und eine Reise mit der Wohngruppe. Die Einrichtung erhält während der Ferienreise Bettenfreihaltgeld.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Buchungsnachweis mit Angabe der Kosten

- f) Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Punkt 13.2 der Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildung- und Teilhabepaketes findet analog Anwendung.

Die Einrichtung erhält während der Klassenfahrt/Fahrt von Kindertageseinrichtungen Bettenfreihaltgeld.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigung der Schule/der Kita mit Angabe des Reisezeitraumes, des Reiseziels und der Höhe der Kosten

- g) Kosten für 24 Familienheimfahrten pro Jahr, sofern sie nicht bereits im Tagesentgeltsatz enthalten sind, können übernommen werden. Wird das Kind oder der Jugendliche nicht ganzzählig in einer Einrichtung betreut, reduziert sich die Anzahl entsprechend der Anwesenheit. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen. Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für das günstigste Verkehrsmittel übernommen, Fahrpreismäßigungen sind auszuschöpfen.

Der/die fallführende Sozialpädagoge/in legt im Rahmen des Hilfeplanes die Anzahl und das Reiseziel der Heimfahrten fest. Übersteigt die Anzahl der Familienheimfahrten 24 Fahrten pro Jahr, so ist der SG-Leiterin des sozialpädagogischen Dienstes eine gesonderte Begründung vorzulegen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über den Fahrpreis des günstigsten Verkehrsmittels
- Begründung bei mehr als 24 Familienheimfahrten pro Jahr

- h) Die Kosten für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung können übernommen werden. Der Punkt 13.5 der Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildung- und Teilhabepaketes finden analog Anwendung.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung
- letztes Schulzeugnis
- Angebot des Anbieters der Lernförderung mit Angaben zur Laufzeit und den Kosten

- i) Kosten für notwendige therapeutische Hilfen zur Ergänzung der Hilfe zur Erziehung können in gesondert gelagerten Einzelfällen in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn andere Kostenträger nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit der Hilfe ist gesondert zu begründen. Die Kostenübernahme wird auf maximal ein halbes Jahr begrenzt.

Wird die Übernahme von Nebenkosten im Zusammenhang mit der Therapie (z.B. Fahrtkosten) beantragt, so ist gesondert zu prüfen, ob diese Nebenleistungen zwingend erforderlich sind.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Begründung der Notwendigkeit der therapeutischen Hilfe durch einen Arzt
- ablehnender Bescheid der zuständigen Krankenkasse
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten

- j) Für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie zur Förderung einer besonderen Begabung des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen können in begründeten Einzelfällen Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € pro Monat übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen dient. Nicht übernommen werden Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist in angemessener Höhe je nach Alter des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen einzusetzen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Begründung der Notwendigkeit der Hilfe durch die Einrichtung
- Nachweis über die Mitgliedschaft
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten

III. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Gemäß § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung nicht besteht. Hierzu können die Beiträge für eine freiwillige Versicherung übernommen werden, sofern diese angemessen sind. Grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistung der Krankenversicherung hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen.

Zusätzlich werden folgende Kosten übernommen:

4.1. Kosten für notwendige kieferorthopädische Behandlung

Der gesetzlich vorgesehene Eigenanteil in Höhe von 20 v. H. der Gesamtkosten einer notwendigen kieferorthopädischer Behandlung können in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- von der zuständigen Krankenkasse bestätigter KFO Behandlungsplan

4.2. ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen

Besteht nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ein Leistungsausschluss oder werden die erforderlichen Aufwendungen nur zu einem Teil übernommen, werden für eine vom Augenarzt verordnete Brille/Kontaktlinsen Kosten für einfache, nicht entspiegelte Gläser und für eine einfache Brillenfassung in Höhe von bis zu 50,00 € übernommen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- ärztliche Verordnung
- Kostenvoranschlag des Optikers
- Nachweis der Zahlung des Anteils der Krankenversicherung und deren Verwendung

4.3. Zuzahlung für ärztlich verordnete verschreibungspflichtige Medikamente, Krankentransportleistungen sowie Krankenhausaufenthalte

Sind durch das Kind, den Jugendlichen und den jungen Volljährigen Zuzahlungen für ärztlich verschriebene Medikamente, für Krankentransportleistungen sowie bei Krankenhausaufenthalten zu erbringen, werden diese übernommen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- ärztliche Verordnung
- Quittung der Apotheke
- bei Zuzahlungen, Zahlungsaufforderung der Krankenkasse/des Krankenhauses

IV. Ausnahmen:

Über Anträge auf Leistungen, die nicht in den Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten sind, entscheidet die Sachgebietsleiterin Sozialpädagogischer Dienst bis zu einem Finanzvolumen von bis zu 250,00 Euro pro Jahr auf Vorschlag des/der fallführenden Sozialpädagogen/in. Über Anträge mit einem jährlichen Finanzvolumen von über 250,00 Euro entscheidet die Leiterin des Jugendamtes.

V. Inkrafttreten:

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Rostock über die Gewährung von Nebenleistungen bei Hilfen in Einrichtungen vom 01. Februar 2012 und die Richtlinie zur Gewährung des Taschengeldes in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Güstrow, den 23.11.2018

